

Gemeinde Bad Rothenfelde

Bebauungsplan Nr. 65
**„Nachnutzung Salinen-
Sauna-Park“**

Artenschutzbeitrag

Vorhabenträger: Gemeinde Bad Rothenfelde
Der Bürgermeister
Frankfurter Straße 3
49214 Bad Rothenfelde

Verfasser: Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Hans Lutermann AKNW
Zum Freien Stuhl 94, 33397 Rietberg
mail@lutermann-landschaftsarchitekten.de

April 2018

Gemeinde Bad Rothenfelde

B-Plan Nr. 65 „Nachnutzung Salinen-Sauna-Park“

Artenschutzbeitrag

1. Veranlassung

Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Nachnutzung Salinen-Sauna-Park“ beschlossen. Auf einem Grundstück am Heidländer Weg, Ecke Niedersachsenring (L94) mit etwa 1,0 ha Grundfläche sollen die bisherigen Freiflächen und Gärten am ehemaligen Salinen-Sauna-Park der Wohnbebauung zugeführt werden. Als Allgemeines Wohngebiet bzw. als Mischgebiet sollen insgesamt 5 zusätzliche Wohngrundstücke für eine Einzel- und Doppelhausbebauung erschlossen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück hat als Bestandteil der Planunterlagen die Vorlage eines Artenschutzbeitrags gefordert, um die Eignung und mögliche Beeinträchtigung des Grundstücks als Lebensraum für besonders und streng geschützte Arten unter den Vögeln und Fledermäusen zu prüfen. Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat das Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing Hans Lutermann mit der Erstellung des Artenschutzbeitrags beauftragt. Zur Beurteilung wurde eine intensive Begehung des Baugrundstücks mit Bestandsaufnahmen durchgeführt. Zusätzlich erfolgt eine Auswertung verfügbarer Karten und Daten.

2. Projektbeschreibung

Im Plangebiet stehen entlang der Straße Heidländer Weg ein Einfamilien-Wohnhaus, ein durch eine physiotherapeutische Praxis gewerblich genutztes Gebäude sowie die Gebäude des ehemaligen „Salinen-Sauna-Parks“. Im bisherigen Gartenbereich der Gebäude Heidländer Weg 6 und 8a sind zwei zusätzliche Wohngrundstücke geplant. Die heute vorhandenen Gebäude werden nach derzeitigem Stand inklusive einem größeren Schwimmteich im Garten Haus-Nr. 8 erhalten. Im Südteil der heute parkartig angelegten Freiflächen am Sauna-Park sind weitere drei frei stehende Wohnhäuser mit bis zu zwei Vollgeschossen vorgesehen. Die südöstlich angrenzende Erschließungsstraße soll als Fuß- und Radweg bis zur Straße Am Hurrelhof fortgeführt werden. Als Abschluss zum Niedersachsenring auf der Südostseite ist auf 15 m Breite eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Begleitgrün“ geplant, auf der der Bau eines Regenrückhaltebeckens geplant ist..

3. Gesetzliche Grundlagen

Der Artenschutz ist im BNatSchG, Stand 30.06.2017 mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 geregelt. Nach den Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem

01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die so genannten planungsrelevanten Arten, also FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen. Die übrigen nur „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 (5) BNatSchG im Zusammenhang mit nach § 15 zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet. Dennoch gilt das Tötungsverbot auch für die nur besonders geschützten Arten und muss ggf. z.B. über eine Bauzeitenregelung gewährleistet werden.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VSRL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Es ist im konkreten Fall zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich nachgewiesener oder sehr wahrscheinlich vorkommender Arten erfüllt werden. Sollte einer der Verbotstatbestände vorliegen, ist zu prüfen, ob naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

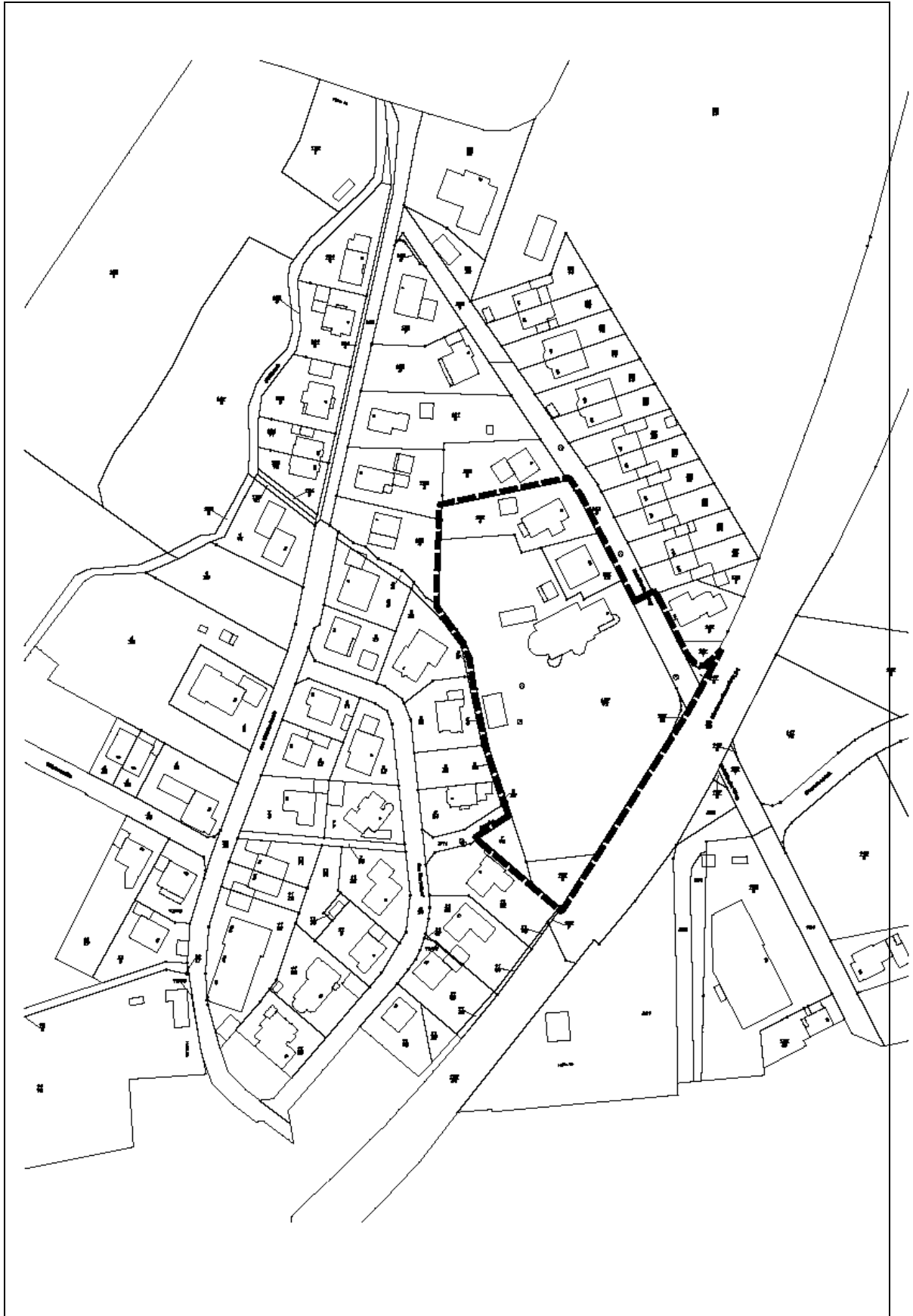
- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend bei nach § 15 zulässigen Eingriffen oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotsstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

4. Bestand

Das Grundstück Haus Nr. 6 am Nordrand des Plangebiets ist intensiv gärtnerisch gestaltet mit i.W. Koniferen, Rhododendren und Rasenflächen. Am Westrand stockt eine dichte Baum-Strauch-Hecke aus Kiefern, Tannen und Zypressen (vgl. Fotodokumentation im Anhang, Bilder 9 bis 11). Ein Gehölzbestand mit Bäumen und Sträuchern im Grenzbereich zwischen den Grundstücken Nr. 6 und 8a, wie er noch im Luftbild zu erkennen ist, ist bereits abgeräumt (Bilder 7 u. 8).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Die v. g. Hecke auf der Westseite setzt sich auch auf dem Grundstück Nr. 8 und 8a bis zu einem Schuppen (Bild 18) fort mit dichter Strauchschicht aus überwiegend Eibe, Haselnuss und vereinzelt Aufwuchs aus Bergahorn sowie teils dichtem Wildwuchs der Brombeere. Die Bäume erreichen Stammdurchmesser bis 45 cm. Die Hecke bildet einen dichten Sichtschutz gegenüber den westlich benachbarten Wohngrundstücken an der Straße Am Hurrelhof. Südlich des Schuppens schließt dann eine mit Efeu dicht bewachsene Sichtschutzwand an, die sich im Bogen bis an das Haus Nr. 8 zieht und beidseitig mit Sträuchern und Bäumen (u.a. Hasel, Hartriegel, Eiben, Birke, Feldahorn, Zypressen) eingefasst ist. Es besteht so eine ebenfalls dichte Heckenstruktur (Bild 15).

Die Hecken umschließen eine große Freifläche mit Rasen, einem Schwimmteich (Bilder 10 u. 12) sowie einem Swimmingpool. Der Schwimmteich verfügt über eine umlaufende senkrechte Betoneinfassung. Die Freifläche wird gegliedert durch insgesamt ca. 18 Hochstamm-Laubbäume, u.a. 8 Obstbäume (Ø bis 15 cm), eine Trauerweide (Ø 60 cm) im Südwesten, Eiche, Ahorn (Ø bis 45 cm) (Bilder 13 u. 14). Besonders markant ist eine starke (Ø 90 cm), aber insgesamt relativ niedrig gewachsene Blutbuche auf der Südseite, nah am Haus Nr. 8 (Bilder 16 u. 17). Die Buche weist zwar keine erkennbaren Höhlen oder Spalten auf, die als Quartier für Fledermäuse u.a. geeignet sein könnten, ist aber als Einzelbaum unbedingt erhaltenswert.

Außerhalb der Gartenumfriedung steht auf der Ostseite unmittelbar an der Straße Heidländer Weg eine Baumgruppe mit insgesamt 10 Kiefern, Tannen, Birken und Ahorn (Ø 15 – 50 cm). Die Stämme sind teilweise mit Efeu überwuchert (Bilder 2 u. 3).

Zwischen Garten und Niedersachsenring liegt auf ca. 15 m Breite ein Parkplatz (Bild 4) mit Schotterdecke, der sich über fast die gesamte Grundstücksbreite erstreckt und sich nach Südwesten auf bis zu 35 m Breite aufweitet. Zur L 94 ist der Parkplatz durch einen Rasenstreifen abgegrenzt, darauf wenige Einzelbäume und Sträucher. Nur an der Südspitze des Plangebiets stockt eine Gehölzgruppe mit Erlen, einzelnen Birken (Ø bis 50 cm) sowie Haselnuss und Eibe in der Strauchschicht (Bild 5). Auf der Westseite des Parkplatzes verläuft auf einem Wall mit ca. 1,5 m Höhe wieder eine mehrreihige dichte Baum- und Strauchhecke mit Erle, Feldahorn (Ø bis 30 cm), Hasel, Schneeball, Holunder, Liguster u.a. (Bild 6).

Insgesamt ist das Plangebiet mit zahlreichen Gehölzstrukturen relativ strukturreich und vielfältig gegliedert. Nachteilig ist der oft hohe Anteil an Koniferen in den Hecken. Abgesehen von einer starken Blutbuche bieten die vorhandenen Bäume nach Art und Alter keine geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten oder abstehender Rinden, die als Brut- oder Ruheplatz für Vögel oder Fledermäuse dienen könnten. Auch in der Buche mit ca. 90 cm Stammdurchmesser wurden keine derartigen Strukturen festgestellt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Buche durch ihren Standort dicht an einem Bestandsgebäude nicht von der geplanten Neubebauung betroffen sein wird.

Der Heidländer Weg auf der Ostseite ist eine schmale Anliegerstraße, die durch Baumbestecke verkehrsberuhigt ist. Der Niedersachsenring (L 94) auf der Südostseite ist eine stark befahrene überörtliche Verbindungsstraße zwischen Dissen, Hilter, Bad Rothenfelde und Anschlussstelle A 33 im Nordosten bzw. Bad Laer (Glandorf, Warendorf) im Westen.

4.2 Umfeld

Das Plangebiet ist Teil eines größeren Wohngebiets mit überwiegend Einzelhausbebauung auf meist kleinen Grundstücken, das sich auf i.M. 350 m Breite über Wiekstraße und Lindenallee bis in die Ortsmitte von Bad Rothenfelde erstreckt. Das weitere Umfeld im Osten bis Westen ist einerseits stark landwirtschaftlich geprägt mit großen Ackerschlägen. Andererseits bewirken Straßen wie der Niedersachsenring und die A 33 (ca. 350 m östlich) sowie ein neues Gewerbegebiet auf der Südseite der L 94 eine bereits starke technische Überprägung. Westlich liegt ca. 500 m entfernt der Kurpark mit den Gradierwerken. Naturnahe Strukturen finden sich nur nördlich im Waldgebiet am Palsterkamp (ca. 500 m Distanz) sowie kleinflächig begleitend am Süßbach (ca. 150 m).

5. Fauna

Während der Begehung am 15.11.2017, einem trüben Herbsttag, wurden im Plangebiet keine Tiere beobachtet. Aktuelle Daten für das unmittelbare Plangebiet liegen weder bei der Gemeinde noch beim Landkreis vor. Berücksichtigt werden Daten zweier Untersuchungen aus 2011 für einen Bereich etwa 300 m nordwestlich zum B-Plan Nr. 55 „Südlich der Lindenallee“^{1, 2}. Das damalige Untersuchungsgebiet war geprägt durch eine randliche Baumallee, einen angrenzend älteren Laubwald sowie eine breite Heckenstruktur mit Bäumen und Sträuchern zwischen anliegenden, teils nur extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Das Gebiet ist zwischenzeitlich vollständig bebaut. Eine neuerliche Anfrage beim im Planungsraum häufig tätigen und beim NLWKN für den Landkreis Osnabrück als Fledermaus-Regionalbetreuer geführten Büro DENSE & LORENZ aus Osnabrück ergab keine aktuelleren Daten. Auch die Anfrage der Gemeinde beim NLWKN erbrachte nur den Hinweis auf ein Fledermausquartier in einem Eisenbahntunnel bei Hilter, etwa 15 km entfernt, sowie auf die v.g. Daten zum B-Plangebiet Nr. 55.

6. Artenschutzrechtliche Einschätzung

6.1 Methodik

Vorkommen planungsrelevanter Arten in oder im näheren Umfeld des Plangebiets können aktuell nicht belegt werden. Es liegen auch keine neueren Daten anderer im Umfeld tätiger Organisationen, Behörden oder Planungsbüros vor. Die Nutzung des Plangebiets durch planungsrelevante Tierarten kann daher nur durch eine Potentialanalyse abgeschätzt werden.

Für die Vögel erfolgt ein Abgleich der in der Liste der in Niedersachsen streng geschützten Arten³, soweit sie für die Lebensraumkomplexe „Gehölze“ und „Grünland, Grünanlagen“

¹ DENSE & LORENZ 2011: Artenschutzprüfung Fledermäuse – B-Plan „Südlich der Lindenallee“, Bad Rothenfelde; Osnabrück

² SCHWARTZE, Michael 11.2011: Bebaungsplan Nr. 55 „Südlich der Lindenallee – Fachbeitrag Avifauna und Amphibien mit Erfassung und artenschutzrechtlicher Prüfung; Warendorf

³ NLWKN 2015: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –; aktualisierte Fassung 01.2017

angegeben werden, mit den Verbreitungskarten im Atlas der Brutvögel Niedersachsen.⁴ Ist eine Art in der Liste als streng geschützt erfasst und ist laut v. g. Atlas für das Rasterquadrat TK 25, in dem das Plangebiet liegt, ein Vorkommen dokumentiert, wird ein Vergleich der Biotopansprüche dieser Art mit den Biotopstrukturen vor Ort durchgeführt (vgl. Tabelle, Anhang II). Sind Lebensraumansprüche und Angebot im Plangebiet als Brut-, Rast- oder Nahrungsbiotop ganz oder teilweise deckungsgleich, wird von einem potentiellen Vorkommen der Art im Plangebiet ausgegangen. Für diese Arten ist dann zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wird ähnlich vorgegangen. Für Fledermäuse liegen ebenfalls grobe Verbreitungskarten vor beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“⁵. Ergänzend wird auf Daten der LANUV-NRW zurückgegriffen. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit den Daten der NRW-Liste über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der Messtischblätter 3815 und 3915⁶. Die entsprechenden Erfassungsgebiete liegen mit nur ca. 2,5 km Distanz südöstlich benachbart zum Plangebiet. Für die Biotoptypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ sowie „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ werden danach im Gebiet der v. g. Quadranten Nachweise seit dem Jahr 2000 für 11 Fledermausarten angegeben. Für diese Arten wird angenommen, dass sie auch im Planungsraum potentielle Vorkommen haben. Entsprechend erfolgt auch für diese Arten der Abgleich Biotopansprüche zu Biotopangebot im Plangebiet, um eine eventuelle Betroffenheit zu klären.

6.2 Ergebnisse Fledermäuse

Für sechs Fledermausarten bietet das Plangebiet potentiell geeignete Habitatstrukturen (vgl. Tabelle, Anhang II):

Die **Breitflügelfledermaus** bevorzugt als typische Gebäudefledermaus Siedlungs- und siedlungsnah Bereiche. Als Quartier nutzt sie u.a. Spaltenverstecke und Hohlräume in und an Gebäuden. Als Jagdrevier werden bevorzugt offene oder halboffene Landschaften mit Grünland und Gehölzrändern genutzt, daneben auch Parks und Gärten sowie unter Straßenlaterne. Die Breitflügelfledermaus wurde in der Untersuchung 2011 (s.o.) im Untersuchungsgebiet (UG) an der Lindenallee mit bis zu vier Exemplaren bei der Jagd erfasst. Genutzt wurden die Lindenallee selbst, eine Waldkante sowie eine frei stehende Feldhecke im Untersuchungsgebiet. Das jetzige Plangebiet ist mit seinen Heckenstrukturen und der kleinen „Obstwiese“ potentiell für die Nahrungssuche der Breitflügelfledermaus geeignet. Allerdings ist es im Gegensatz zum UG an der Lindenallee sehr kleinteilig strukturiert, was den Biotopansprüchen eher widerspricht.

⁴ KRÜGER, T. et al, 2014: Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008; NLWKN Hrsg., Schr. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 48

⁵ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), o.J.: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen; www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen-46103.htm#Saeugetiere

⁶ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten>; Abfrage am 16.11.2017

Die **Bechsteinfledermaus** ist sehr stark an den Lebensraum Wald gebunden und hier an großflächige, mehrschichtige Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Nur selten werden parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Diese müssen über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente an geeignete Wälder angebunden sein. Die Art wurde in UG an der Lindenallee 2011 durch Netzfang mit einem Exemplar nachgewiesen. Genutzt wurde ein Wäldchen und die v.g. Bedingungen waren dort gegeben. Ein Vorkommen im Plangebiet ist wegen seiner Lage und Größe sehr unwahrscheinlich.

Die **Große Bartfledermaus** hat ihre Quartiere in Gebäuden in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Als Jagdgebiet werden geschlossene Laubwälder aufgesucht. Außerhalb der Wälder jagt sie auch im freien Luftraum entlang der Vegetation linearer Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern und Gärten. Die Nutzung des Plangebiets ist wegen seiner Lage und Kleinräumigkeit sehr unwahrscheinlich. Die Art konnte auch in der Untersuchung 2011 (s.o.) nicht nachgewiesen werden.

Die **Zwergfledermaus** ist ebenfalls eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften auch in Siedlungsnähe vorkommt. Jagdreviere sind vor allem Gewässer, Kleingehölze und lockere Waldbestände, daneben in Siedlungen parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen. Gejagt wird im freien Luftraum entlang der Gehölze. Das individuelle Jagdrevier hat eine Größe von ca. 20 ha. Die Art wurde 2011 im UG an der Lindenallee mit mehreren Exemplaren nachgewiesen. „Die Tiere jagten ausdauernd an allen Terminen insbesondere an den ausgeprägten Gehölzbeständen an den Rändern des UG“ (S.5). Wahrscheinlich war auch eine Wochenstube im Umfeld gegeben. Der Bestand wurde allerdings „aufgrund von Erfahrungswerten im gleichen Naturraum insgesamt als unterdurchschnittlich“ (S.6) bewertet. Die Nutzung des Plangebiets ist nicht auszuschließen, ist aber wegen seiner Lage und Kleinräumigkeit wenig wahrscheinlich.

Das **Braune Langohr** bevorzugt als Waldfledermaus mehrschichtige, lichte Wälder mit gutem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete sind außerdem Waldränder sowie strukturreiche Streuobstwiesen, Gärten und Parks im Siedlungsbereich. Gejagt wird in niedriger Höhe im lichten Unterwuchs. Die Art konnte im UG an der Lindenallee nicht nachgewiesen werden, wenngleich ein Vorkommen „aufgrund der räumlichen Lage des UG und den angrenzenden Habitatstrukturen sehr wahrscheinlich“ (S.8) war. Die Eignung des Plangebiets Nr. 65 wird wegen meist sehr dichten Strukturen als gering eingeschätzt.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind für alle genannten Arten nur als Jagdhabitat potentiell geeignet. Auch für das UG an der Lindenallee wurde lediglich eine Eignung als Jagdrevier festgestellt, wobei diese als „nicht essentiell“ eingestuft wurde.

Die tatsächliche Nutzung wird neben den inneren Strukturen auch durch das nähere und weitere Umfeld beeinflusst, das sich vorliegend durch eine intensive Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Straßen) und entsprechend starke technische Überprägung auszeichnet. Das strukturreiche Kerngrundstück „Saunapark“ liegt inselartig zwischen sonstigen Wohngrundstücken mit kleinen, intensiv genutzten Gärten bzw. Straßen und einem Parkplatz. Eine Vernetzung mit naturnäheren Bereichen im Umfeld besteht bestenfalls über eine Gehölzreihe, die auf der Westseite entlang einem Entwässerungsgraben, unterbrochen durch die Straße Am Mühlenbach bis zum Süßbach führt.

6.3 Vögel

Gemäß anliegender Tabelle kann unter den in Niedersachsen streng geschützten und für den Großraum mit Vorkommen dokumentierten Vogelarten lediglich für den Grünspecht eine Eignung des Plangebiets als (Teil-)Lebensraum angenommen werden. „Gerade in jüngster Zeit (sind) in besiedelten Bereichen, auch in Städten mit Parks und Rasenflächen, erhebliche Bestände aufgebaut worden“ (KRÜGER, T. et al, 2014, S. 310).

Der Grünspecht sucht seine Nahrung (Ameisen) generell auf kurzrasiger Vegetation. Insofern können die Rasenflächen im Plangebiet Teil eines Nahrungsreviers sein. Wegen der insgesamt geringen Größe und wegen der in Folge der bisherigen Nutzung als Saunapark intensiven Pflege und häufigen Störungen kann aber eine essentielle Bedeutung ausgeschlossen werden. Der Grünspecht wurde bei der Kartierung an der Lindenallee (SCHARTZE 2011, a.a.o.) nicht beobachtet.

In der genannten Untersuchung wurde als weitere planungsrelevante Vogelarte einmalig eine Waldohreule mit revieranzeigenden Rufen registriert. Die im UG damals noch gegebenen Strukturen einer halboffenen Parklandschaft mit kleinen Baumgruppen, Feldgehölzen und Waldrändern entsprachen ihren Lebensraumansprüchen. Sie sind im aktuellen Plangebiet nicht gegeben. Zwei Eisvögel wurden regelmäßig jagend im Regenrückhaltebecken östlich der Lindenallee beobachtet. Swimmingpool und Schwimmteich im Plangebiet weisen aber keinen Fischbesatz auf, so dass sie als Nahrungsbiotop ausscheiden..

6.4 Auswirkungsprognose

Die Auswirkungen der Bauleitplanung B-Plan Nr. 65 werden unter Bezug auf die Verbots- tatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 wie folgt beurteilt:

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:

Nach der vorliegenden Planung ist kein Abriss bestehender Gebäude und damit der Verlust potentiell als Quartier geeigneter Strukturen geplant. Geeignete Baumquartiere für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Durch die zusätzlich geplante Bebauung werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen der streng geschützten Arten zerstört. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, sofern Rodungsarbeiten ausschließlich in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Tötungsverbot:

Die Tötung von Individuen kann nur passieren, wenn besetzte Quartiere entfernt werden. Da weder für Vögel noch Fledermäuse der streng geschützten Arten geeignete Quartiere im Plangebiet vorhanden sind, ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen. Das Tötungsverbot für nur besonders geschützte Arten ist über eine Bauzeitenregelung (s.o.) gewährleistet.

Störungsverbot:

Eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass ein essentieller Habitatbestandteil betroffen ist. Dem Plangebiet kann wegen seiner Größe, Nutzung und Lage keine essentielle Bedeutung für ggf. dort jagende Fledermaus- oder

Nahrung suchende Vogelarten zugesprochen werden. Entsprechend ist auch der Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Zusammengefasst ergeben sich für Fledermäuse und Vögel der streng geschützten Arten bei einer Umsetzung der Planung gemäß B-Plan Nr. 65 keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG. Eine erhebliche Beeinträchtigung örtlicher Populationen durch Störung, Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder durch Verletzung und Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion potentiell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Einbeziehung des räumlichen Zusammenhangs erhalten. Die Artenschutzprüfung kann mit der Stufe 1, allgemeine Vorprüfung der Verbotsstatbestände abgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die Planung wird unter artenschutzrechtlichen Aspekten als vollziehbar beurteilt.

6.4 Besonders geschützte Arten

Sämtliche heimische Vogelarten gehören zu den besonders geschützten Tierarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Die Einzelbäume, die Hochstammobstbäume und insbesondere die zum Teil sehr dichten Hecken bilden insbesondere in Verbindung mit vorgelagerten Freiflächen und kleinen Stillgewässern potentiell gut geeignete Biotopstrukturen sowohl als Nahrungsraum als auch als Brutbiotop und Ruhe- oder Schutzraum. Auch wenn keine Beobachtungen oder Daten vorliegen, ist davon auszugehen, dass eine intensive Nutzung und Besiedlung durch Vögel in diesen Strukturen gegeben ist. Bei Umsetzung der Planungen gemäß B-Plan Nr. 65 der Gemeinde Bad Rothenfelde ist anzunehmen, dass diese Strukturen für die dann intensivierte Nutzung weitgehend entfernt werden müssen.

Der Bebauungsplan enthält in der vorliegenden Fassung (Vorentwurf März 2017) keine Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen. Wegen der Größe der überplanten Fläche kann zwar bei Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe eine erhebliche Beeinträchtigung von nur national geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden. Der Verlust der potentiell wertvollen Lebensräume muss aber im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und kompensiert werden.

7. Empfehlungen zu Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Zumindest für die markante Buche auf der Südseite von Haus Nr. 8 wird empfohlen, sie im Bebauungsplan zum Erhalt festzusetzen wegen ihrer Bedeutung für das Ortsbild und ihres Entwicklungspotentials als Lebensraum für Tiere, hier insbesondere Fledermäuse.

Die geplante bauliche Umnutzung des Plangebiets erfordert umfangreiche Rodungsarbeiten. Diese dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 28. Februar durchgeführt werden. Die oft sehr dichten Gehölze in den insgesamt sehr strukturreichen Gärten bieten zumindest für heimische Kleinvögel sehr gute Brut- und Nahrungsbedingungen.

Bei der Planung und Gestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte auf die Ansprüche heimischer Fledermausarten in Bezug auf ihre Eignung als Jagdrevier besonderer Wert gelegt werden. Auch für die meisten Vogelarten sind Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder auch eine Streuobstwiese mit Hochstammbäumen als Lebensraum wertvoll und geeignet.

Als mögliche Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz im Plangebiet wird empfohlen, je Baugrundstück das Anbringen von zwei Nistkästen für höhlen- und nischenbrütende Vögel festzusetzen. Für Anpflanzungen sollte die Verwendung heimischer Gehölze vorgegeben werden mit besonderer Eignung als Futtergehölz. Derartige Maßnahmen dienen nicht der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG.

In die Festsetzungen des Bebauungsplans sollte aufgenommen werden, dass die allgemeinen gesetzlichen und außerdem die im vorliegenden Fachbeitrag erarbeiteten speziellen Regelungen des Artenschutzes für jeden Bauherrn verbindlich und zu berücksichtigen sind.

Aufgestellt: Bad Rothenfelde/Rietberg, im April 2018
Dipl.-Ing. Hans Lutermann

Anhang:

- I. Fotodokumentation
- II. Tabelle planungsrelevante Tierarten

Anhang I: Fotodokumentation



1. Heidländer Weg Nr. 6 von Norden



2. Heidländer Weg Nr. 8 und 8a von Norden mit Baumgruppe



3. Baumgruppe am Heidländer Weg von Süden



4. Parkplatz am Niedersachsenring



5. Erlengruppe am Parkplatz auf Südwestecke des Plangebiets



6. Wallhecke am Südwestrand des Plangebiets



7. Abgeräumte Gehölzfläche zwischen Heidländer Weg 8a und 6



8. Garten Heidländer Weg 8a



9. Garten mit Heckenstruktur am Westrand Heidländer Weg 6



10. Hecke am Westrand und Schwimmteich Heidländer Weg 8 und 8a



11. Dichte Heckenstruktur am Westrand Heidländer Weg 8 und 8a



12. Garten Saunapark mit Schwimmteich von Nordwesten



13. Große Einzelbäume auf Rasenflächen im Saunapark



14. „Obstwiese“ im Saunapark



15. Heckenstruktur am Südrand Heidländer Weg 8 (Saunapark)



16. Baumgruppe auf Südseite Heidländer Weg 8



17. Starke Blutbuche auf Südseite Heidländer Weg 8



18. Schuppen am Westrand des Plangebiets

Anhang II

Tabelle: Abschätzung der Betroffenheit der im B-Plangebiet Nr. 65, Bad Rothenfelde potentiell vorkommenden, streng geschützten Tierarten (planungsrelevante Arten)

Art	im Groß- raum poten- tiell vorkom- mend (1/7)	Lebensraumansprüche (2)	im Plange- biet poten- tiell vorkom- mend (5)	potentiell beein- trächtigt (6)
Säugetiere				
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	ja/nein	Sommerquartier: typische Gebäudefledermaus, in Spalten und Hohlräumen	ja	ja
		Jagdrevier: offene, halboffene Landschaften mit Grünland und Gehölzstrukturen, Waldränder, Gewässer, auch Parks, Gärten, an Straßenlaternen	ja	
		Winterquartier: trockene, frostfreie Spalten in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen	nein	
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	ja/nein	Sommerquartier: große, mehrschicht., tw. feuchte Laub-Mischwälder mit viel Altholz	nein	ja
		Jagdrevier: Wälder wie vor, seltener parkartige Offenlandbereiche, Gärten, Streuobstwiesen	ja	
		Winterquartier: feuchte Höhlen, Stollen, Brunnen, Keller, auch Baumhöhlen,	nein	
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	ja/nein	Sommerquartier: Gebäude in strukturreicher Landschaft, hoher Wald-/Gewässeranteil	nein	ja
		Jagdrevier: Laubwald mit lückiger Strauchschicht und Gewässern, Offenlandschaft mit linienhaften Gehölzen, Gewässern, Gärten, in Viehställen	ja	
		Winterquartier: luftfeuchte Höhlen, Stollen, Keller	nein	
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	nein/ja	Sommerquartier: alte Gebäude in halboffenen, gewässerreichen Landschaften, in Spalten und Hohlräumen, auf Dachböden (D -15 km)	nein	nein
		Jagdrevier: große stehende o. langsam fließende Gewässer, flache Uferpartien, Waldränder u.a.	nein	
		Winterquartier: spaltenreiche, frostfreie, luftfeuchte Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	nein	
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	ja/ja	Sommerquartier: strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil	nein	nein
		Jagdrevier: offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer mit Ufergehölzen	nein	
		Winterquartier: große, frostfreie u. luftfeuchte Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Eiskeller	nein	
Großes Mausohr (Myotis myotis)	ja/ja	Sommerquartier: Gebäude in strukturreicher Landschaft, hoher Wald- u. Gewässeranteil	nein	nein
		Jagdrevier: alte Waldgebiete mit geringer Kraut- und Strauchschicht, auch kurzrasiges Grünland	nein	
		Winterquartier: luftfeuchte, frostfreie Höhlen, Stollen, Keller etc.	nein	
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	ja/nein	Sommerquartier: Gebäude in strukturreicher Landschaft mit kleineren Fließgewässern	nein	nein
		Jagdrevier: linienhafte Strukturelemente, Bäche, Waldränder, Hecken, selt. Wälder, Parks, Gärten	nein	
		Winterquartier: luftfeuchte, frostfreie Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller etc., unter Brücken	nein	
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	ja/ja	Sommerquartier: lichte, unterholzreiche Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil	nein	nein
		Jagdrevier: Wälder, Parklandschaften, reich strukturiert mit Bäumen, Hecken, Grünland, Gewässer	nein	
		Winterquartier: luftfeuchte und frostfreie Stollen, Brunnen, Keller, spaltenreiche Höhlen,	nein	

Tabelle: planungsrelevante Tierarten B-Plan Nr. 65, Bad Rothenfelde				Seite 2
Art	im Groß- raum poten- tiell vorkom- mend (1/7)	Lebensraumansprüche (2)	im Plange- biet poten- tiell vorkom- mend (5)	potentiell beein- trächtigt (6)
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	ja/nein	Sommerquartier: Waldfledermaus - Baumhöhlen und -spalten, Nistkästen in wald- und strukturreichen Parklandschaften	nein	nein
		Jagdrevier: Wälder mit Lichtungen, Wegen etc. auch über Grünland, an Hecken und Gewässern	nein	
		Winterquartier: Baumhöhlen, Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden, Fledermauskästen	nein	
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	nein/ja	Sommerquartier: unterholzreicher, lichter Laub- u. Nadelwald mit zahlreich Baumhöhlen (D > 3 km)	nein	ja
		Jagdrevier: wie vor, auch strukturreiche Wiesen und Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen	ja	
		Winterquartier: Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäude, Bunker, Keller, Stollen	nein	
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	ja/nein	Sommerquartier: Wälder und Parklandschaften mit Baumhöhlen (D > 10 km)	nein	nein
		Jagdrevier: in großer Höhe über offenen Lebensräumen, gr. Wasser- oder Agrarflächen, Wälder	nein	
		Winterquartier: große Baumhöhlen, selten Spalten in Gebäuden, Felsen oder Brücken	nein	
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	ja/nein	Sommerquartier: Gebäude in strukturreich. Landschaften und Siedlungsbereichen	nein	ja
		Jagdrevier: Gewässer, Kleingehölze, lichter Wald, Siedlungen mit parkartigen Gehölzbeständen	ja	
		Winterquartier: frostfreie Spalten in und an Gebäuden, Felsspalten, Keller, Stollen	nein	

Art	Vorkommen im TK25- Quadranten (3)	Lebensraumansprüche (2, 4)	im Plange- biet poten- tiell vorkom- mend (5)	potentiell beein- trächtigt (6)
Vögel ²				
Habicht (Accipiter gentilis)	2-3 Reviere	Lebensraum: Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt mit Nadelholzanteilen, Waldinseln und Feldgehölzen. Brut in Altholzbeständen mit geeigneten Horstbäumen (Nest in 14 bis 28 m Höhe) und gutem Angebot an Beutetieren	nein	nein
Sperber (Accipiter nisus)	2-3 Reviere	Lebensraum: großräumige, struktur- und gehölz-reiche Kultur- und Parklandschaften, auch mit Siedlungen; dichte Baumbestände in struktur-reichen, von Schneisen und Lichtungen durch-setzten Wäldern, Gehölze im Siedlungsbereich; Jagdbereiche mit hohem Vogelaufkommen	nein	nein
		Brutbiotop: störungsarme, ältere Nadelbaum-bestände mit freiem Anflug	nein	
Eisvogel (Alcedo atthis)	4-7 Reviere	Lebensraum: naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern	nein	nein
		Jagdrevier: kleinfischreiche, klare Still- und Fließgewässer mit geeigneten Ansitzwarten	nein	
		Brutbiotop: vegetationsfreie Steilwände, auch Wurzelteller umgestürzter Bäume	nein	
Uhu (Bubo bubo)	1 Revier	Lebensraum: reich gegliederte, mit Felsen durch-setzte Waldlandschaft, Steinbrüche, Sandgruben	nein	nein
		Brutplatz: störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug	nein	

Tabelle: planungsrelevante Tierarten B-Plan Nr. 65, Bad Rothenfelde				Seite 3
Art	im Großraum potentiell vorkommend (1)	Lebensraumansprüche (2, 4)	im Plangebiet potentiell vorkommend (5)	potentiell beeinträchtigt (6)
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	4-7 Reviere	Lebensraum: geeignete Brutplätze (10 bis 20 m) in Wäldern, Waldrandbereichen und Gehölzen; Nahrungsflächen wie Feldfluren, Grünland, Brachen, lichte Wälder und Kahlfächen mit Vorkommen von Kleinsäugern	nein	nein
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	2-3 Reviere	Lebensraum: offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in Siedlungsnähe	nein	nein
		Jagdrevier: großflächig Dauergrünland, Äcker und Brachen mit kurzer Vegetation und ausreichenden Brutbiotop: störungsarme Nischen und Halbhöhlen in Felswänden und hohen Gebäuden	nein	
			nein	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	4-7 Reviere	Lebensraum: dichte, natürliche Ufer- und Verlandungszonen an kleineren Stillgewässern, langsam	nein	nein
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	4-7 Reviere	Lebensraum: reich strukturierte Kulturlandschaften mit Feldgehölze, Waldinseln, Waldränder etc. und Offenland, auch Siedlungsbereiche mit Parkanlagen, Gärten mit alten Höhlenbäumen sowie magere, kurzrasige Nahrungsflächen (Ameisen)	ja	ja
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	2-3 Reviere	Lebensraum: Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen und Friedhöfe mit einem ausreichenden Höhlen- und gutem Nahrungsangebot, Ansitzwarten in offenen Bereichen	nein	nein
		Brutbiotop: störungsarme Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürme	nein	
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	2-3 Reviere	Lebensraum: offene Landschaften in Kontakt zu ländlichen Siedlungen, Flächen mit niedriger Vegetation, Brachen, Grünland, Säume, Ruderal- und Grünflächen; Kleinsäugervorkommen	nein	nein
		Brutbiotop: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem Anflug	nein	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	2-3 Reviere	Lebensraum: große, offene Grünlandgebiete mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen, auch Äcker	nein	nein
		Rastplätze: offene Agrarflächen in Niederungen großer Flußläufe, Feuchtwiesen, Börden	nein	

(1) Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV); naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt: Gesamtliste der im großräumig (Messtischblätter 3815 und 3915) sowie den Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" bzw. "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" seit 2000 vorkommenden Fledermausarten; Abfrage am 16.11.2017

(2) Angaben aus: Kiel, E.-F. 2007; Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung. Maßnahmen; Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW; ABC-Bewertungsschema Brutvögel NRW (Entwurf); LANUV, 28.12.2010 sowie <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

(3) Gesamtliste der in den Habitatkomplexen "Gehölze" bzw. "Grünland / Grünanlagen" vorkommenden streng geschützten Vogelarten, soweit ein Vorkommen gemäß der Verbreitungskarten (vgl. 4) im Großraum gegeben ist; Quelle: NLWKN: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung; Aktualisierte Fassung 2015

(4) KRÜGER, T. et al. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008; NLWKN Hrsg.

(5) Einschätzung potentieller Vorkommen im Plangebiet durch Vergleich der Lebensraumansprüche der Art mit dem Biotopangebot im Plangebiet.

(6) Einschätzung der potentiellen Beeinträchtigung der Art durch Verlust geeigneter Lebensraumstrukturen im Plangebiet.

(7) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), o.J.: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Verbreitungskarten; www.nlwkn.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise